

STUFE I

Sofortgeld

	Sofortgeld Privathaushalt	Sofortgeld Unternehmen	Sofortgeld Land- und Forstwirtschaft
Zuständigkeit	Referat II – Amt für Finanzen	Referat II – Amt für Finanzen	Referat II – Amt für Finanzen
Maximale Höhe	1.500,00	5.000,00	5.000,00
Anspruchsberechtigte	Privathaushalte	Unternehmen bis 50 Beschäftigte	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Bisher ausgezahlte Mittel (Stand 09.09.2013)	3.545.830 €	748.400 €	113.000 €

STUFE II

Soforthilfe

	Finanzhilfen zur Aufbau der Infrastruktur in Bayern	Soforthilfe Haushalt/Hausrat	Soforthilfe Ölschaden	Soforthilfe Unternehmen
Zuständigkeit	Referat V – Sanierungsstelle	Referat V – Bauaufsichtsamt	Referat V – Bauaufsichtsamt	Referat V – Bauaufsichtsamt
Maximale Höhe	80 % der förderfähigen Kosten bzw. 100 % der förderfähigen Kosten bei Infrastruktureinrichtungen in kommunaler Trägerschaft	5.000,00 €	10.000,00 €	50 % der förderfähigen Aufwendungen, höchstens 200.000,00 €
Anspruchsberechtigte	Gemeinden; die Gemeinden können die Fördermittel aber an nicht-kommunale Träger (Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche Einrichtungen, Zweckverbände, Landkreis und Bezirke) weiterleiten	Private Haushalte (Mieter oder <u>selbstnutzende</u> Eigentümer); nicht Hauseigentümer von vermieteten Objekten	Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte von privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe mit bis zu 500 Arbeitnehmern
Förderfähige Aufwendungen	Maßnahmen zur Beseitigung der durch das Hochwasser verursachten Schäden z.B. <ul style="list-style-type: none"> - städtebauliche Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw.) - soziale Infrastruktur (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Krankenhäuser usw.) - Gebäude nicht-kommunaler Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen usw. 	Hausrat und Gebäudeschäden, Schäden an der Heizung <ul style="list-style-type: none"> - <u>nicht förderfähig</u> sind: Trocknungskosten (Miete der Geräte, Stromkosten) 	Beseitigung des durch Hochwasser bedingten Ölschadens an Gebäuden	<ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Gebäuden und Grundstücken der Betriebsstätte - Ersatz von Schäden an sonstigen Gegenständen - Vornahme von Ersatzbeschaffungen bei Schäden im Warenlager, Rohmaterialien und Zwischengütern - <u>nicht förderfähig</u> sind: durch Ausfallzeit entstandene Verluste und entgangene Gewinne

	Finanzhilfen zur Aufbau der Infrastruktur in Bayern	Soforthilfe Haushalt/Hausrat	Soforthilfe Ölschaden	Soforthilfe Unternehmen
Antragsverfahren	<p>Sämtliche Anträge (auch die von Dritten) werden von der Stadt Landshut bei der Regierung von Niederbayern gestellt.</p> <p>Diese entscheidet darüber und bewilligt die Maßnahmen.</p>	<p>Nach Überprüfung der Melde- und Eigentumsverhältnisse bzw. der Lage des Gebäudes im Hochwassergebiet, erfolgt Bewilligung entsprechend der angegebenen Schadensliste und Schadenshöhe.</p> <p>Bei Hausrat werden Pauschalierungen vorgenommen.</p> <p>Ein Schadens- und Verwendungsnachweis ist nicht zu führen, eine Versicherung des Antragstellers ist ausreichend.</p> <p>Stichprobenartige Überprüfungen erfolgen nach Ermessen der Bewilligungsbehörde.</p> <p>Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Bauaufsichtsamt.</p>	<p>Nach Überprüfung der Eigentumsverhältnisse bzw. der Lage des Gebäudes erfolgt Bewilligung entsprechend des eingereichten Kostenvoranschlags.</p> <p>Gebäudeschaden durch Öl muss als solcher nachgewiesen werden.</p> <p>Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Bauaufsichtsamt.</p>	<p>Höhe des Schadens muss durch einen Sachverständigen festgestellt sein.</p> <p>Bestätigung der Versicherung, dass Schaden nicht versicherbar ist, muss vorliegen.</p> <p>Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Bauaufsichtsamt.</p>
Bisher ausgezahlte Mittel (Stand 09.09.2013)	0 €	1.381.413 €	32.178 €	30.624 €

STUFE III

Aufbauhilfe

	Aufbauhilfe Unternehmen	Aufbauhilfe Land- und Forstwirtschaft	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder und Gemeinden	Aufbauhilfe für private Haushalte und Wohnungsunternehmen	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen	Kulturelles Hilfsprogramm
Zuständigkeit	Bauaufsichtsamt	Landwirtschaftsämter	Baureferat / Sanierungsstelle	Bauaufsichtsamt	nicht bekannt	nicht bekannt
Maximale Höhe	80% der zuwendungsfähigen Kosten; in Härtefällen bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten	80% der zuwendungsfähigen Kosten; in Härtefällen bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten	100% des unmittelbar durch Hochwasser ausgelösten Schadens	80% der zuwendungsfähigen Kosten; in Härtefällen bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten	100% des unmittelbar durch Hochwasser ausgelösten Schadens	100% des unmittelbar durch Hochwasser ausgelösten Schadens
Anspruchsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe - Öffentliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer, Besitzer oder Pächter von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen - auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen 	Städte und Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> - <u>bei Schäden an Wohngebäuden:</u> Eigentümer, private Vermieter und Wohnungsunternehmen - <u>bei Schäden an Hausrat:</u> private Haushalte und Mieter 	Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern finanziert sind	Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft
Förderfähige Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit - Umlaufvermögen - <u>nicht förderfähig</u> sind entgangene Gewinne 	Hochwasserbedingte Überschwemmungsschäden z.B. Zerstörung der Betriebsgebäude, Verlust an Tierbeständen,	Wiederherstellung geschädigter Infrastruktureinrichtungen	Instandsetzung- und Ersatzvorhaben bei geschädigten Wohngebäuden, Modernisierungsmaßnahmen, wenn im Rahmen des	Kosten für die Wiederherstellung der geschädigten Forschungseinrichtungen	Kosten zur Schadensbeseitigung an Kultureinrichtungen (Museen, Theater, Bibliotheken, Schlösser,

	Aufbauhilfe Unternehmen	Aufbauhilfe Land- und Forstwirtschaft	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder und Gemeinden	Aufbauhilfe für private Haushalte und Wohnungsunternehmen	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen	Kulturelles Hilfsprogramm
		Aufwuchsschäden usw. Schadensbeseitigung der ländlichen Infrastruktur		Hochwasserschutzes notwendig; Wiederbeschaffung und Reparatur von Hausrat		Musikschulen usw.)
Antragsverfahren	Zur Antragstellung ist eine Kostenschätzung von einer geeigneten Fachfirma (Sachverständigen) vorzulegen, die Gebäudeschäden sind zu dokumentieren. Der Außendienstmitarbeiter wird die Schäden überprüfen. Nach Auszahlung der Mittel, ist ein Verwendungsnachweis vom Antragsteller einzureichen. Bewilligung und Auszahlung durch Bauaufsichtsamt	Nicht bekannt, da in Zuständigkeit des Landwirtschaftsamtes.	Anträge werden von den Städten und Kommunen bei der Regierung gestellt.	Antragstellung mit Kostenvoranschlägen beim Bauaufsichtsamt Nachweis, dass Schaden durch Hochwasser entstanden ist, muss erbracht werden Nachweis über Nichtversicherbarkeit muss erbracht werden Zuwendungsbescheid wird durch Bauaufsichtsamt erstellt Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen Verwendungsnachweis ist zu führen	Nicht bekannt	Nicht bekannt
Bisher ausgezahlte Mittel (Stand 09.09.2013)	0 €	nicht bekannt	0 €	0 € (1 Bewilligungsbescheid wurde erteilt)	nicht bekannt	nicht bekannt